

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 55a NÖ FG 2015 Landesfeuerwehrrat

NÖ FG 2015 - NÖ Feuerwehrgesetz 2015

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

(1) Der Landesfeuerwehrrat besteht aus:

- 1. dem Landesfeuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
- 2. dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter,
- 3. den Feuerwehrregionvertretern gemäß § 60a und
- 4. dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses und den Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant hat den Landesfeuerwehrrat zumindestens sechs Sitzungen im Kalenderjahr einzuberufen.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$